



Stephanie Westerfeld ✨ Geschäftsführerin ✨ KVD Kleingarten-Versicherungsdienst GmbH

ALLGEMEINES

AUSFLUG IN DIE GESCHICHTE DES HAFTUNGSRECHT

- 1750 V. CHR. GESETZBUCH DES BABYLONISCHEN KÖNIGS HAMMURABI
 - 1676 GRÜNDUNG HAMBURGER FEUERKASSE
 - 1875 GRÜNDUNG ALLGEMEINER DEUTSCHER VCERSICHERUNGSVEREIN
 - 1900 BGB TRITT IN KRAFT
 - 1905-1922 ENTSTEHUNG DER ERSTEN ALLGEMEINENVERSICHERUNGSBEDINGUNGEN
-

VEREINS-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG



VEREIN

- JURISTISCHE PERSON
 - NIMMT AM RECHTSVERKEHR TEIL
 - TRÄGER VON RECHTEN UND PFLICHTEN
 - KANN KLAGEN UND VERKLAGT WERDEN
-

HAFTPFLICHT

HAFTUNG GEM. §823 ABS.1 BGB

WER **VORSÄTZLICH** *) ODER FAHRLÄSSIG DAS LEBEN, DEN KÖRPER, DIE GESUNDHEIT, DIE FREIHEIT, DAS EIGENTUM ODER EIN SONSTIGES RECHT EINES ANDEREN WIDERRECHTLICH VERLETZT, IST DEM ANDEREN ZUM ERSATZ DES DARAUS ENTSTEHENDEN SCHADENS VERPFLICHTET.

*) kein Versicherungsschutz

VERKEHRSSICHERUNGS-PFLICHT

DERJENIGE, DER EINE GEFAHRENQUELLE SCHAFFT ODER UNTERHÄLT, HAT DIE PFLICHT, DIE NOTWENDIGEN UND ZUMUTBAREN VORKEHRUNGEN ZU TREFFEN, UM SCHÄDEN ANDERER ZU VERHINDERN.

NATURALRESTITUTION

§249 ABS. 1 BGB ART UND UMFANG DES SCHADENSERSATZES

WER ZUM SCHADENSERSATZ VERPFLICHTET IST, HAT DEN ZUSTAND HERZUSTELLEN, DER BESTEHEN WÜRDEN, WENN DER ZUM ERSATZ VERPFLICHTENDE UMSTAND NICHT EINGETRETEN WÄRE.

VERSICHERUNGSSCHUTZ (DECKUNG)

VERSICHERUNGSSCHUTZBESTEHT BESTEHTFÜR DEN FÜR DEN FALL, DASS DER VERSICHERTE WEGEN SEINES WÄHREND DER WIRKSAMKEIT DER VERSICHERUNG EINGETRETENEN SCHADENEREIGNISSES (VERSICHERUNGSFALL), DAS EINEN PERSONEN UND/ ODER SACHSCHADEN ZUR FOLGEFOLGE HATTE, AUFGRUND GESETZLICHER HAFTPFLICHTBESTIMMUNGEN PRIVATRECHTLICHEN INHALTS VON EINEM DRITTEN AUF SCHADENSERSATZ IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.

VERMÖGENSSCHADENHAFTPFLICHTVERSICHERUNG (VSH)



- SCHÜTZT DIE ORGANE DES VEREINS
 - BEI AUSÜBUNG SATZUNGS- GEMÄßER TÄTIGKEIT
 - VOR DER INANSPRUCHNAHME AUF SCHADENSERSATZ WEGEN EINES VERMÖGENSSCHADENS
-

VERMÖGENSSCHADEN

VERMÖGENSSCHÄDEN SIND SOLCHE SCHÄDEN, DIE WEDER SACH-, NOCH PERSONENSCHÄDEN SIND, NOCH SICH AUS EINEM SACH- ODER PERSONENSCHADEN HERLEITEN LASSEN.

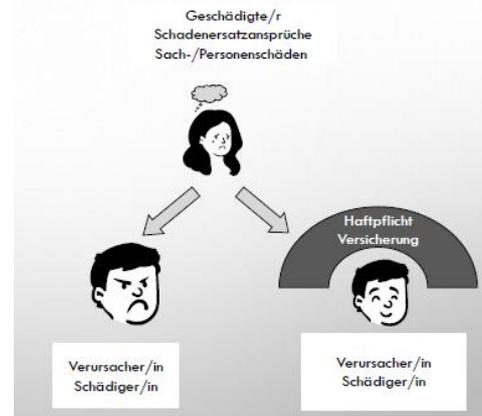
VERSICHERUNGSSCHUTZ

VERSICHERUNGSSCHUTZ (DECKUNG) WIRD DEN ORGANEN UND VERFASSUNGSMÄßIG BERUFENEN VERTRETERN SOWIE DEN VON DIESEN BEAUFTRAGTEN MITGLIEDERN (VERSICHERTE) DES IM VERSICHERUNGSSCHEIN NAMENTLICH GENANNTEN VERBANDS

/ VEREINS (VN) FÜR DEN FALL GEWÄHRT, DASS SIE WEGEN EINES VERSTOßES, DER BEI AUSÜBUNG SATZUNGSGEMÄßER TÄTIGKEITEN BEGANGEN WURDE, VON EINEM ANDEREN AUF GRUND GESETZLICHER HAFTPFLICHTBESTIMMUNGEN PRIVATRECHTLICHEN INHALTS FÜR EINEN VERMÖGENSSCHADEN AUF SCHADENERSATZ IN ANSPRUCH GENOMMEN WERDEN.

AUFGABEN DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNGEN

- PRÜFUNG DER HAFTPFLICHTFRAGE
- ABWEHR UNBERECHTIGTER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (PASSIVE RECHTSSCHUTZFUNKTION)
- ZAHLUNG BERECHTIGTER SCHADENERSATZANSPRÜCHE (FREISTELLUNGSFUNKTION)



HAFTUNG JA, VERSICHERUNGSSCHUTZ (DECKUNG) NEIN

- **VERSCHULDEN** KANN VORSATZ ODER FAHRLÄSSIGKEIT BEDEUTEN
 - EIN **VORSÄTZLICH HERBEIGEFÜHRTER SCHADEN** ZIEHT EINE HAFTUNG NACH SICH, FÜR DIE **KEIN VERSICHERUNGSSCHUTZ** GEBOTEN WERDEN KANN.
 - **FAHRLÄSSIGKEIT** (GLEICHWELCHERABSTUFUNG) IST DER KLASSISCHE ANWENDUNGSFALL DER HAFTPFLICHTVERSICHERUNG
 - VERSICHERUNGSSCHUTZ WIRD AUCH DANN GEBOTEN, WENN KEINE HAFTUNG BESTEHT
 - ABWEHR UNBERECHTIGTER SCHADENERSATZANSPRÜCHE
-

RECHTE

DIE VERSICHERTEN KÖNNEN VON DER VERSICHERUNG ERWARTEN:

- DASS GEGEN IHN GESTELLTE ANSPRÜCHE GEPRÜFT WERDEN UM FESTZUSTELLEN, OB UND INWIEWEIT SIE BEGRÜNDET SIND
 - DASS BERECHTIGTE ANSPRÜCHE BEZAHLT WERDEN
 - DASS UNBERECHTIGTE ANSPRÜCHE IM NAMEN DES VERSICHERTEN AUF KOSTEN DER VERSICHERUNG ABGEWEHRT WERDEN
 - DASS IHM WENN ERFORDERLICH EIN ANWALT GESTELLT WIRD
 - DASS EIN NOTWENDIGER PROZESS AUF KOSTEN DES VERSICHERERS GEFÜHRT WIRD
-

OBLIEGENHEITEN GEMÄß AHB UND AVB-VH

DER VERSICHERUNGSNEHMER / VERSICHERTE MUSS:

- DEN VERSICHERER UMFASSEND INFORMIEREN
- ALLE ZUR SCHADENBEARBEITUNG ERFORDERLICHEN UNTERLAGEN ZUR VERFÜGUNG STELLEN
- DEN WEISUNGEN DES VERSICHERERS FOLGE LEISTEN

DER VERSICHERUNGSNEHMER / VERSICHERTE DARF:

- DIE FORDERUNG NICHT ANERKENNEN ODER BEGLEICHEN
 - KEINEN EIGENEN ANWALT BEAUFTRAGEN
-

OBLIEGENHEITSVERLETZUNG

EIN VERSTOß GEGEN OBLIEGENHEITEN KANN GEMÄß AHB ODER AVB-VH ZUM VERLUST DES VERSICHERUNGSSCHUTZES FÜHREN.

SCHADENMELDUNGEN (UNVERZICHTBARE ANGABEN)

- VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT (POST) INSBESONDERE TELEFONNUMMER (TAGSÜBER ERREICHBAR) UND MAILADRESSE DES ANSPRECHPARTNERS
 - VOLLSTÄNDIGE ANSCHRIFT DES GESCHÄDIGTEN/ANSPRUCHSTELLERS
 - AUSFÜHRLICHE SCHILDERUNG DES SCHADENEREIGNISSES UND DESSEN HERGANG (GGF. FOTOS, SKIZZE)
 - UNTERSCHRIFT DES AUF SCHADENERSATZ IN ANSPRUCH GENOMMENEN VORSTANDS-MITGLIEDES
-

RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG

VERSICHERUNGSSCHUTZ

DIE RECHTSSCHUTZVERSICHERUNG ERSTATTET IN DEN VERSICHERTEN LEISTUNGSARTEN RECHTSVERFOLGUNGSKOSTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS BZW. MITVERSICHERTEN:

- GEBÜHREN FÜR DEN FREI GEWÄHLTEN RECHTSANWALT;
 - KOSTEN FÜR GERICHTE UND GERICHTSVOLLZIEHER;
 - KOSTEN FÜR ZEUGEN UND SACHVERSTÄNDIGE, SOWEIT SIE VOM GERICHT BESTELLT WERDEN;
 - KOSTEN DER GEGENSEITE, SOWEIT SIE VOM VERSICHERTEN ZU ERSTATTEN SIND.
-

LEISTUNGSARTEN

VEREINSRECHTSSCHUTZ

- SCHADENERSATZ-RECHTSSCHUTZ (§2A ARB)
 - ARBEITS-RECHTSSCHUTZ (§2B ARB)
 - STEUER-RECHTSSCHUTZ VOR GERICHTEN (§2E ARB)
 - SOZIALGERICHTS-RECHTSSCHUTZ (§2F ARB)
 - STRAF-RECHTSSCHUTZ/ORDNUNGSWIDRIGKEITEN-RECHTSSCHUTZ (§2I UND J ARB 2008)
-

GRUNDSTÜCKS-UND PACHTRECHTSSCHUTZ

DER VN/DIE VERSICHERTEN ERHALTEN VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR DIE WAHRNEHMUNG RECHTLICHER INTERESSEN:

- IN IHRER EIGENSCHAFT ALS GRUNDSTÜCKSPÄCHTER UND -VERPÄCHTER AUS KLEINGARTENPACHTVERTRÄGEN NACH BUNDESKLEINGARTENGESETZ;
 - ALS MIETER VON SELBST GENUTZTEN BÜORÄUMEN;
 - ALS VERPÄCHTER EINER GEWERBLICH GENUTZTEN VEREINSGASTSTÄTTE.
-

DIFFERENZIERUNG

WER(VERBAND/VEREIN) KANNAUF WELCHERGRUNDLAGE (PACHTVERTRAG / MITGLIEDSCHAFTSRECHT) GEGEN WEN (PÄCHTER/MITGLIED) RECHTE GELTEND MACHEN?

ABGRENZUNG



Vereinshaftpflicht	VSH	Rechtsschutz
<ul style="list-style-type: none">• SCHÜTZT DEN VEREIN• VEREIN WIRD ZIVILRECHTLICH WEGEN EINES PERSONEN UND/ODER SACHSCHADENS AUF SCHADENERSATZ IN ANSPRUCH GENOMMEN• DER VERSICHERTE VEREIN DARF KEINEN EIGENEN ANWALT BEAUFTRAGEN	<ul style="list-style-type: none">• SCHÜTZT DEN VORSTAND• VEREIN/VORSTAND WIRD WEGEN EINES VERMÖGENSSCHADENS AUF SCHADENERSATZ IN ANSPRUCH GENOMMEN Z. B. AUS FEHLERHAFTEN WERTERMITTLUNGEN• VERSICHERTER DARF KEINEN EIGENEN ANWALT BEAUFTRAGEN	<ul style="list-style-type: none">• SCHÜTZT DEN VEREIN UND DEN VORSTAND• DER VEREIN MACHT ALS GESCHÄDIGTER ZIVILRECHTLICH SCHADENERSATZANSPRÜCHE GELTEND• GEGEN DEN/DIE VORSITZENDE WIRD EIN STRAFRECHTLICHES ERMITTLUNGSVERFAHREN WEGEN FAHRLÄSSIGER KÖRPERVERLETZUNG ODER TÖTUNG EINGELEITET• FREIE ANWALTSWÄHL

DIFFERENZIERUNG ZIVILRECHT/STRAFRECHT

- DAS **BGB** NORMIERT DIE ZIVILRECHTLICHEHAFTUNG
 - DAS **STGB** MANIFESTIERT DEN STAATLICHEN STRAFANSPRUCH
 - EINE ZIVILRECHTLICHE HAFTUNG KANN AUCH OHNE STRAFBEWÄHRTE HANDLUNGBESTEHEN,
HANDELN KANN STRAFBEWÄHRT SEIN AUCH OHNE DAS EINEZ IVILRECHTLICHE HAF-
TUNG BESTEHT.
-